

# Luzerner Steuerbuch

Band 2a, Weisungen StG: Steuerbezug, Anhang 4a

Datum der letzten Änderung: 01.01.2016

[http://steuerbuch.lu.ch/index/band\\_2a\\_weisungen\\_stg\\_\\_bezug\\_anhang\\_sicherstellungstg.html](http://steuerbuch.lu.ch/index/band_2a_weisungen_stg__bezug_anhang_sicherstellungstg.html)

---

## Sicherstellungsverfügung (Staats- und Gemeindesteuern)

Sicherstellungsverfügung Staats- und Gemeindesteuern



PersID:  
Vers-Nr:  
Veranlagungs-Gde:

### Einschreiben

#### Staats- und Gemeindesteuern Sicherstellungsverfügung

Die unterzeichnete Amtsstelle, gestützt auf § 203 des Steuergesetzes, verfügt:

1. hat zur Deckung  
für das (die) Steuerjahr(e) CHF (in Worten: ) sicherzustellen.

Der Forderungsbetrag setzt sich wie folgt zusammen:

2. Grund
3. Die Sicherheit ist in Geld, durch Hinterlegung sicherer, marktgängiger Wertschriften oder durch Bankbürgschaften zu leisten.
4. Gegen die Sicherstellungsverfügung kann innert 30 Tagen seit Zustellung schriftlich Verwaltungsgerichtsbeschwerde beim Kantonsgericht Luzern (4. Abteilung, Obergrundstrasse 46, 6002 Luzern) erhoben werden. Die Beschwerdeschrift ist dreifach einzureichen und hat einen bestimmten Antrag und dessen Begründung zu enthalten. Der angefochtene Entscheid und die Beweismittel, welche der/die Beschwerdeführer/in besitzt, sind beizulegen oder genau zu bezeichnen.

Die Beschwerde hemmt die Vollstreckung der Sicherstellungsverfügung nicht.

Die amtlichen Kosten des Verfahrens werden dem/der Beschwerdeführer/in je nach Ausgang ganz oder teilweise auferlegt, wenn er/sie mit seinem/ihrer Rechtsbegehren unterliegt. Dem/der obsiegenden Beschwerdeführer/in werden die Kosten auferlegt, die er/sie durch pflichtwidriges Verhalten im Verfahren verursacht hat oder wenn er/sie durch verspätetes Vorbringen von Tatsachen und Beweismitteln zum Verfahren Anlass gegeben hat.

Ort, Datum

### **Massgebende Vorschriften des Steuergesetzes**

#### § 203 StG

<sup>1</sup> Hat die steuerpflichtige Person keinen Wohnsitz in der Schweiz oder erscheint die Bezahlung der von ihr geschuldeten Steuer als gefährdet, kann die Bezugsbehörde oder die kantonale Steuerverwaltung auch vor der rechtskräftigen Feststellung des Steuerbetrags jederzeit Sicherstellung verlangen. Die Sicherstellungsverfügung gibt den sicherzustellenden Betrag an und ist sofort vollstreckbar. Sie hat im Betreibungsverfahren die gleichen Wirkungen wie ein vollstreckbares Gerichtsurteil.

<sup>2</sup> Die Sicherstellung muss in Geld, durch Hinterlegung sicherer, marktgängiger Wertschriften oder durch Bankbürgschaft geleistet werden.

<sup>3</sup> Eine Beschwerde hemmt die Vollstreckung der Sicherstellungsverfügung nicht.